

Nr. 3**X. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**

Urteil vom 5. November 1981 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei beide Sprachfassungen maßgebend sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 46.

Beschwerde Nr. 7215/75, eingelegt am 14. Juli 1974; am 13. Oktober 1980 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht, Art. 5 Abs. 1 lit. a; rechtmäßige Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken, Art. 5 Abs. 1 lit. e; effektiver Rechtsschutz innerhalb kurzer Frist bei Festnahme oder Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 4; unverzügliche Mitteilung der Festnahme-Gründe, Art. 5 Abs. 2.

Innerstaatliches Recht: §§ 40, 60, 65, 66 des Gesetzes von 1959 zur Unterbringung psychisch kranker Personen in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik (Gesetz über geistige Gesundheit – Mental Health Act 1959), das in England und Wales gilt.

Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1; Verletzung von Art. 5 Abs. 4; keine gesonderte Prüfung hinsichtlich Art. 5 Abs. 2; Entscheidung über gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.), vorbehalten.

Sondervotum: Eins.

Innerstaatliche Umsetzung: Kurz nachdem der Fall von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht worden war, erfolgte durch ministerielle Rundschreiben an die zuständigen Behörden eine Neuordnung des Einweisungsverfahrens, s.u. Ziff. 16 und 64. Für die gesetzliche Neuregelung nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache s.u. S. 46, Urteil zu Art. 50.

Sachverhalt und Verfahren: (Zusammenfassung)

Der 1934 geborene Beschwerdeführer (Bf.) ist britischer Staatsangehöriger. Noch während des Verfahrens vor der Kommission, die ihren abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) am 16. Juli 1980 annahm, verstarb der Bf. am 17. Januar 1979. Dem Wunsch seiner nächsten Angehörigen entsprechend wurde seine Identität nicht offengelegt. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen seine Wiedereinweisung in die psychiatrische Klinik von Broadmoor im April 1974, einer nördlich von London gelegenen geschlossenen psychiatrischen Anstalt für unzurechnungsfähige Straftäter. Insbesondere macht er geltend, die erneute Einlieferung sei nicht gerechtfertigt gewesen und man habe ihn nicht in möglichst kurzer Frist und hinreichend über die Gründe der Unterbringung informiert. Außerdem sei ihm effektiver Rechtsschutz zur Überprüfung der behördlichen Einweisung verwehrt worden.

Die relevante innerstaatliche Gesetzgebung (England und Wales) und Praxis

[9.-19.] § 60 Abs. 1 des in England und Wales geltenden Gesetzes von 1959 zur Unterbringung psychisch kranker Personen in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik (Mental Health Act 1959, nachfolgend „Gesetz von 1959“) ermächtigt die Strafgerichte, unter Beachtung einer Reihe von Kautelen einen unzurechnungsfähigen Straftäter zwangsweise in einer psychiatrischen Anstalt unterzubringen („hospital order“). S.a. § 40 des Gesetzes über die Reorgani-

sation des Nationalen Gesundheitsdienstes von 1973 (National Health Service Reorganisation Act 1973).

Nach § 65 Abs. 1 des Gesetzes von 1959 kann das Gericht weiterhin zum Schutz der Öffentlichkeit die Entlassung aus dem Krankenhaus beschränken (restriction order). In Bezug auf die Entlassung geisteskranker Patienten sind dem Innenminister besondere Befugnisse eingeräumt. So kann er nach § 66 des Gesetzes von 1959 einen Patienten unbedingt oder bedingt entlassen, „wenn er es für angebracht hält“ (if he thinks fit). Ist die Entlassung bedingt erfolgt, kann der Innenminister „jederzeit“ unter der Bedingung, dass die gerichtliche Beschränkungsverfügung weiterhin Geltungskraft besitzt, die Wiedereinweisung des Patienten nach § 66 Abs. 3 verfügen. Nach § 66 Abs. 6-8 kann der Innenminister den Fall eines geisteskranken Patienten der Beschwerdeinstanz gegen Einweisungen in die genannten Anstalten (Mental Health Review Tribunal) vorlegen. Unter besonderen Umständen ist der Minister hierzu sogar verpflichtet, wenn nämlich der Patient dies in schriftlicher Form verlangt. Der Minister bezieht die Empfehlung der Beschwerdeinstanz in seine Erwägungen mit ein, ist jedoch nicht daran gebunden. Die Häufigkeit dieser Anträge ist auf Seiten der Patienten zeitlich stark begrenzt: die ersten beiden Male jeweils nach Ablauf eines Jahres, dann nur noch alle zwei Jahre.

(Übersetzung)

14. Die gemäß § 3 des Gesetzes von 1959 errichteten Beschwerdekommis-sionen für untergebrachte Geistesranke (Mental Health Review Tribunals, im Folgenden: Beschwerdekommis-sion) sind besetzt mit einem Juristen, einem Psychiater (der nicht zu der Anstalt gehört, in der der Patient untergebracht ist) und einem dritten Mitglied mit geeigneten (suitable) Qualifikationen. (...)

Die Stellungnahmen der Beschwerdekommis-sion zu freiheitsbeschränkten Patienten werden als für den Innenminister bestimmt und vertraulich behandelt. Den Patienten und ihren Vertretern wird lediglich mitgeteilt, dass die Entscheidung des Ministers unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beschwerdekommis-sion getroffen wurde.

15. Nach Auskunft der Regierung bestehen vier Möglichkeiten, mit denen eine Überprüfung durch das Innenministerium bewirkt werden kann, ob die Fortdauer der Unterbringung eines freiheitsbeschränkten Patienten notwendig ist:

- dies kann eine Empfehlung des für den Patienten verantwortlichen Arztes sein, der Patient könne entlassen werden;
- der Patient kann beantragen, dass sein Fall der Beschwerdekommis-sion vorgelegt wird (...);
- der Patient kann einem Parlamentsabgeordneten schreiben, der den Fall der Aufmerksamkeit des Ministers anempfiehlt;
- der Patient selbst kann dem Minister direkt schreiben, um seine Entlassung zu beantragen.

16. In den meisten Fällen wird es ein Polizeibeamter sein, der für die „In-gewahrsamsnahme“ einer Person verantwortlich ist, deren bedingte Ent-las-sung zurückgenommen wurde. Dies kann allerdings auch ein Sozialarbeiter, ein Bewährungshelfer, ein Pfleger oder „jede von der Verwaltung des Kran-

kenhauses schriftlich autorisierte Person“ sein (siehe § 40 Abs. 1 und § 66 Abs. 3 lit. b des Gesetzes von 1959).

Ende 1980 wurde in ministeriellen Rundschreiben an die zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, des Bewährungshilfe-Dienstes und der spezialisierten Krankenhäuser, angekündigt, „um Beanstandungen der Europäischen Menschenrechtskommission abzuwehren“, werde ein neues zweiphasiges Verfahren eingeführt, nach dem die Patienten, deren Entlassung zurückgenommen wird, über die Gründe für ihre Wiedereinweisung informiert werden. Im ersten Verfahrensabschnitt soll die Person, die den Patienten in Gewahrsam nimmt, diesen in einfachen Worten informieren, dass er aufgrund einer Entscheidung des Innenministers nach den Vorschriften des Gesetzes von 1959 in das Krankenhaus wieder eingewiesen wird und dass ihm weitere Erklärungen später gegeben werden. Eine detaillierte Beschreibung der Gründe für die Wiedereinweisung muss dem Patienten dann von dem ärztlichen Personal des Krankenhauses gegeben werden, in dem er untergebracht wird; dies hat sobald als möglich nach der Aufnahme des Patienten in das Krankenhaus zu erfolgen, in jedem Falle innerhalb von 72 Stunden nach der Aufnahme. Der verantwortliche Amtsarzt hat außerdem dafür zu sorgen, dass der Beamte, der die Aufsicht über den Patienten führte, während dieser auf freiem Fuß war, und ein verantwortliches Mitglied der Familie des Patienten (oder sein Rechtsvertreter) über die Gründe informiert werden.

Die besonderen Umstände des Falles

(Zusammenfassung)

[20.-30.] In den Jahren 1965 und 1966 wurde der Bf. wegen Wahnvorstellungen nervenärztlich behandelt, nachdem eine paranoische Psychose diagnostiziert worden war. Am 22. Oktober 1968 verurteilte ihn das Schwurgericht in Sheffield wegen gefährlicher Körperverletzung und ordnete gleichzeitig auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Gesetzes von 1959 seine Einweisung auf unbestimmte Zeit ins Broadmoor-Krankenhaus an.

Der Bf. wurde in Broadmoor mehrfach gründlich untersucht. Im Januar 1970 wurde sein Fall vor das Mental Health Review Tribunal gebracht, das seine Entlassung ablehnte. Im Mai 1971 verfügte der Innenminister jedoch die bedingte Entlassung des Bf., nachdem der verantwortliche Arzt in Broadmoor eine Besserung festgestellt hatte.

Am 5. April 1974 allerdings, einem Freitag, suchte die Ehefrau des Bf. den Bewährungshelfer auf, um ihm mitzuteilen, sie sei am Ende ihrer Kräfte und beabsichtige, ihren Mann am nächsten Tag zu verlassen. Deshalb fürchte sie sich davor, in der kommenden Nacht allein mit ihm im Haus zu sein; denn ihr Mann leide immer noch an Wahnvorstellungen, bedrohe sie, beschimpfe sie mit obszönen Worten und sei dem Alkohol verfallen.

Der Bewährungshelfer alarmierte den verantwortlichen Arzt in Broadmoor. Diesem war die Krankengeschichte des Bf. bekannt sowie dessen impulsive und gefährliche Verhaltensweise unter Stress. Er informierte den Innenminister, der auf den Rat des Arztes hin die unverzügliche Wiedereinweisung des Bf. in das Broadmoor-Krankenhaus nach § 66 Abs. 3 des Gesetzes von 1959 anordnete.

Noch am selben Tage wurde der Bf. bei seiner Rückkehr von der Arbeit in Polizeigewahrsam genommen. Bevor er am folgenden Tag nach Broadmoor zurückgebracht wurde, beauftragte er seine Anwälte (Solicitors), einen Antrag nach dem habeas-corpus-Verfahren in seinem Namen zu stellen. Nachdem das zuständige Gericht weitere Informationen eingeholt hatte, lehnte es den Antrag ab.

Das Mental Health Review Tribunal sprach sich im Oktober 1975, als der Innenminister es auf Antrag des Bf. erneut mit dem Fall befasst hatte, für eine bedingte Entlassung aus. Nachdem der zuständige Arzt im Dezember 1975 beim Zustand des Bf. eine Besserung festgestellt hatte, stimmte der Innenminister einer bedingten Entlassung im Grundsatz zu.

Das Krankenhaus gewährte dem Bf. im Februar 1976 Urlaub. Im Juli 1976 stimmte der Innenminister dann einer bedingten Entlassung endgültig zu.

Zum Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[31.-33.] In seiner im Juli 1974 bei der Europäischen Menschenrechtskommission eingelegten Individualbeschwerde macht der Bf. im Wesentlichen geltend, seine Wiedereinweisung in das Broadmoor-Krankenhaus sei nicht gerechtfertigt gewesen und stelle einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK dar, weil man ihn nach drei Jahren, in denen er strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, erneut eingewiesen habe, ohne dass zuvor ein Gericht über den Fall entschieden habe bzw. ein medizinisches Gutachten eingeholt worden sei. Außerdem habe man ihn unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 EMRK nicht in möglichst kurzer Frist und hinreichend über die Gründe seiner Wiedereinweisung informiert. Schließlich rügt der Bf. Verletzung von Art. 5 Abs. 4, weil ihm kein effektiver Rechtsschutz gewährt worden sei. Das beantragte habeas-corpus-Verfahren stelle keinen angemessenen Rechtsbehelf dar, weil es nicht zu einer vollständigen Überprüfung der Wiedereinweisungsentscheidung führe.

Der Bf. verstarb im Januar 1979. Die Kommission entschied im März 1979 das Verfahren fortzusetzen, weil der Fall „Fragen von allgemeinem Interesse“ betraf und die Schwester und Eltern des Verstorbenen Weiterführung beantragt hatten. Der EGMR führt aus: (Übersetzung)

32. (...) Obwohl die nächsten Angehörigen jetzt den Status von „Beschwerdeführern“ haben (s. *Deweer*, Ziff. 37, EGMR-E 1, 469), wird das vorliegende Urteil der Einfachheit halber weiterhin X. als den „Beschwerdeführer“ bezeichnen.

* * *

(Zusammenfassung)

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 16. Juli 1980 zu dem Ergebnis

- mit 14 Stimmen gegen zwei, dass die Wiedereinweisung des Bf. in das Broadmoor-Krankenhaus und seine weitere Unterbringung dort keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 der Konvention darstellt;
- einstimmig, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 insofern vorliegt, als dem Bf. die Gründe für seine Festnahme und Wiedereinweisung nicht in innerhalb möglichst kurzer Frist mitgeteilt worden sind;
- einstimmig, dass Art. 5 Abs. 4 verletzt worden ist, da der Bf. nicht in der Lage war, ein Gericht anzurufen, das innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden konnte.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 1981 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: A. Glover, Rechtsberaterin, Außen- und Commonwealth-Ministerium als amtierende Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: S. Brown, Rechtsanwalt (Barrister-at-Law), A. Cole, Legal Advisers' Branch, Innenministerium, A. Harding, Innenministerium, und D. Pickup, Treasury Solicitor's Department, als Berater;

für die Kommission: S. Trechsel als Delegierter, T. Napier, Rechtsanwalt (Solicitor) und L. Gostin, Direktor für Rechtsangelegenheiten der National Association for Mental Health (MIND), zur Unterstützung des Delegierten der Kommission gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung des Art. 5 Abs. 1

36. Der Bf. behauptet, seine Wiedereinweisung in das Broadmoor-Krankenhaus stelle eine gegen Art. 5 Abs. 1 verstoßende Freiheitsentziehung dar, der, soweit hier relevant, wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

(...)

e) rechtmäßige Freiheitsentziehung (...) bei psychisch Kranken.

(...)“

37. Die wesentlichen Tatsachen sind unbestritten. Nach der Verurteilung des Bf. wegen gefährlicher Körperverletzung ordnete das Schwurgericht in Sheffield am 7. November 1968 an, ihn auf unbestimmte Zeit im Broadmoor-Krankenhaus, einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt für unzurechnungsfähige Straftäter unterzubringen. Am 19. Mai 1971 verfügte der Innenminister seine bedingte Entlassung. Aufgrund einer Anordnung des Innenministers vom 5. April 1974 wurde der Bf. erneut in das Broadmoor-Krankenhaus eingewiesen; dort hielt man den Bf. bis Februar 1976 zwangsweise untergebracht, bis ihm vorübergehend gestattet wurde, das Krankenhaus für einen Urlaub zu verlassen. Am 28. Juli 1976 wurde er zum zweiten Mal bedingt entlassen und starb am 17. Januar 1979 (...).

A. Zur Anwendbarkeit der Absätze 1 lit. a und lit. e

38. Vor der Kommission argumentierte die Regierung, dass dem Bf. während seiner gesamten Unterbringung die Freiheit nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a rechtmäßig entzogen gewesen sei. Demgegenüber ist die Kommission der Ansicht, dass Abs. 1 lit. e eine Anwendung von Abs. 1 lit. a immer dann ausschließe, wenn der Prozess gegen einen psychisch kranken Angeklagten statt durch Verhängung einer Strafe durch Einweisung zur Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus beendet werde.

39. Nach Auffassung des Gerichtshofes ist im vollen Sinne des Wortes eine „Verurteilung“ – d.h. ein Schuldspruch (vgl. *Guzzardi*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 37, Ziff. 100, EGMR-E 1, 507) – „durch ein zuständiges Gericht“ erfolgt und nach bzw. als Folge oder kraft dieser Verurteilung die „rechtmäßige Freiheitsentziehung“ durch dasselbe Gericht angeordnet worden. Abs. 1 lit. a ist daher anwendbar. Gleichwohl hat das Gericht den Bf. nicht bestraft, sondern verfügte seine Unterbringung in Broadmoor in der Überzeugung, dass er an einer Geistesstörung leide, die es rechtfertige, ihn zur Behandlung in ein geschlossenes psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen. Deshalb ist Abs. 1 lit. e ebenfalls insoweit anwendbar, als er sich auf die Freiheitsentziehung „psychisch kranker“ Personen bezieht. Daraus folgt demgemäß, dass die Freiheitsentziehung des Bf. zunächst jedenfalls in den Anwendungsbereich beider Vorschriften fällt.

Unter Berücksichtigung der Gründe für die Wiedereinweisung des Bf. in das Krankenhaus im Jahre 1974 und die nachfolgende Unterbringung bis 1976 erstreckt sich Abs. 1 lit. e ebenfalls auf das zweite Stadium seiner Freiheitsentziehung. Die besonderen Umstände dieses Falles und namentlich die Tatsache, dass der Bf. bedingt entlassen worden ist und sich während längerer Zeit in Freiheit befand, bevor er wieder zwangsweise untergebracht wurde, mögen einige Zweifel hervorrufen, ob Abs. 1 lit. a weiterhin anwendbar ist. Der Gerichtshof hält jedoch eine Entscheidung dieser Frage nicht für notwendig, weil er ohnehin prüfen muss, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. e gegeben sind und im vorliegenden Fall hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a keine Probleme auftauchen.

B. Zur Einhaltung des Art. 5 Abs. 1

40. In seinem Urteil *Winterwerp* vom 24. Oktober 1979 hat der Gerichtshof drei Mindestvoraussetzungen aufgestellt, die erfüllt sein müssen, um von einer „rechtmäßigen Unterbringung einer psychisch kranken Person“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 sprechen zu können: Abgesehen von Dringlichkeitsfällen muss dem Betroffenen zuverlässig nachgewiesen werden, dass er psychisch krank ist, d.h. von einer zuständigen öffentlichen Stelle muss auf der Grundlage eines objektiven ärztlichen Gutachtens eine tatsächliche Geistesstörung bewiesen werden; die Art und der Grad der Geistesstörung muss eine zwangsweise Unterbringung rechtfertigen; und die Rechtmäßigkeit der weiteren Unterbringung hängt von der Fortdauer dieser Störung ab (Série A Nr. 33, S. 18, Ziff. 39, EGMR-E 1, 435 f.).

41. Der Rechtsanwalt des Bf. macht geltend, dass die auf § 66 des Gesetzes von 1959 beruhenden Verfahrensvorschriften zur Wiedereinweisung mit Art. 5 Abs. 1 lit. e unvereinbar seien, weil sie keine Mindestvoraussetzungen festlegten, die mit denen im Urteil *Winterwerp* aufgestellten vergleichbar seien, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit eines objektiven ärztlichen Nachweises. Das dem Innenminister übertragene unbegrenzte Ermessen bedeute, so wird vorgetragen, dass jede, ja sogar eine gutgläubige Wiedereinweisungsentscheidung naturgemäß willkürlich sein müsse.

Richtig ist, dass § 66 Abs. 3 sehr weit gefasste Begriffe enthält; der Innenminister kann danach einen „freiheitsbeschränkten Patienten“, der bedingt entlassen

worden ist, zu jeder Zeit erneut in ein Krankenhaus einweisen. Dennoch zeigt ein Blick auf andere Bestimmungen des Gesetzes deutlich, dass die Ermessensfreiheit des Innenministers im Rahmen des § 66 Abs. 3 nicht unbegrenzt ist. § 147 Abs. 1 definiert einen „Patienten“ als „eine Person, die tatsächlich oder ihrem äußeren Anschein nach an einer Geistesstörung leidet“, und § 4 Abs. 1 definiert eine „Geistesstörung“ als „Geisteskrankheit, gehemmte oder unvollständige Entwicklung des Geistes, psychotische Störung oder jede andere Störung oder Behinderung des Geistes“. Nach Ansicht der Regierung verleiht § 66 Abs. 3 die Befugnis zur Wiedereinweisung immer nur dann, wenn der Innenminister auf der Grundlage des ihm zur Verfügung stehenden medizinischen Nachweises zu dem Schluss kommt, dass der Betroffene unter diese Legaldefinition fällt.

Sicherlich muss das innerstaatliche Recht seinerseits der Konvention einschließlich der darin enthaltenen geschriebenen und ungeschriebenen allgemeinen Grundsätze entsprechen (s. sinngemäß *Winterwerp*, a.a.O., S. 19, Ziff. 45, EGMR-E 1, 437). Dennoch darf nicht vergessen werden, dass § 66 Abs. 3 die Wiedereinweisung von Patienten betrifft – möglicherweise unter Umständen, die irgendeine Gefahr befürchten lassen –, deren Entlassung aus dem Krankenhaus zum Schutz der Öffentlichkeit eingeschränkt worden ist (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes von 1959, s.o. Ziff. 11). Das Urteil *Winterwerp* nannte ausdrücklich „Dringlichkeitsfälle“ als Ausnahme von dem Grundsatz, dass dem Betroffenen nur dann die Freiheit entzogen werden darf, „wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass er ‚psychisch krank‘ ist (ebd. S. 18, Ziff. 39, EGMR-E 1, 436); ebenso wenig kann aus dem Urteil *Winterwerp* abgeleitet werden, dass das „objektive ärztliche Gutachten“ in allen denkbaren Fällen schon zeitlich vor statt nach der Unterbringung einer psychisch kranken Person vorliegen müsse. Verständlicherweise wäre es unpraktikabel, eine eingehende medizinische Untersuchung zu verlangen, wenn eine Vorschrift des innerstaatlichen Rechts u.a. darauf abstellt, in Dringlichkeitsfällen zu einer Unterbringung von Personen zu ermächtigen, die man als potenziell gefährlich für andere ansieht. Der innerstaatlichen Behörde, die zur Anordnung von dringlichen Unterbringungen ermächtigt ist, muss wegen der Natur der Sache ein weiter Ermessensspielraum (*latitude / discretion*) zustehen. Nach Auffassung des Gerichtshofs verleiht die Formulierung des § 66 Abs. 3, in ihrem Zusammenhang gelesen, dem Innenminister weder Willkürmacht, noch ist sie dergestalt, dass sie in Einzelfällen die Beachtung der im Urteil *Winterwerp* aufgestellten Grundsätze ausschließt (s. sinngemäß *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 91, Ziff. 240, EGMR-E 1, 264).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen erscheinen die Voraussetzungen des Gesetzes von 1959 zur Wiedereinweisung freiheitsbeschränkter Patienten in ein Krankenhaus nicht mit der Bedeutung des in der Konvention enthaltenen Ausdrucks „rechtmäßige Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken“ unvereinbar. Es bleibt zu prüfen, ob die tatsächliche Anwendung von § 66 Abs. 3 im Hinblick auf den Bf. zu einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. e geführt hat.

42. Es wird nicht bestritten, dass dem Bf. die Freiheit „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ entzogen worden ist und dass dies durchweg „recht-

mäßig“ im Sinne einer Übereinstimmung mit dem einschlägigen nationalen Recht geschehen ist. Gleichwohl wird für den Bf. vorgetragen, seine Freiheitsentziehung sei willkürlich und rechtswidrig gewesen und somit durch Art. 5 Abs. 1 lit. e nicht gedeckt, weil man ihm zum Zeitpunkt seiner Wiedereinweisung den objektiven medizinischen Nachweis seiner psychischen Erkrankung nicht „zuverlässig“ erbracht hat.

43. Sinn und Zweck von Art. 5 Abs. 1 liegt eindeutig darin sicherzustellen, dass niemandem die Freiheit auf willkürliche Art und Weise entzogen wird; deshalb kann, unabhängig von der Vereinbarkeit mit nationalem Recht, „eine willkürliche Unterbringung nicht als ‚rechtmäßig‘ bezeichnet werden“ (vgl. *Winterwerp*, a.a.O., S. 16 und 18, Ziff. 37 u. 39, EGMR-E 1, 434, 435). Drei Mindestvoraussetzungen, die für eine „rechtmäßige Unterbringung einer psychisch kranken Person“ erforderlich sind, wurden oben (in Ziff. 40) dargelegt. Obgleich der Gerichtshof unzweifelhaft die Zuständigkeit besitzt, die Erfüllung dieser Voraussetzungen im vorliegenden Fall zu überprüfen, ergeben sich doch aus der Systematik des durch die Konvention etablierten Schutzsystems Grenzen für die Kontrolldichte; da die nationalen Stellen besser dazu in der Lage sind, die ihnen unterbreiteten Beweise zu würdigen, ist ihnen in der Sache ein gewisser Ermessensspielraum (*latitude / discretion*) zuzuerkennen, und die Aufgabe des Gerichtshofs ist darauf beschränkt, die von ihnen getroffenen Entscheidungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Konvention hin zu überprüfen (vgl. *Winterwerp*, a.a.O., S. 18 und 20, Ziff. 40 und 46, EGMR-E 1, 436, 437 f.).

44. Die Vorgeschichte des Bf. ist durch eine Reihe von psychischen Schwierigkeiten gekennzeichnet. Seine erstmalige Einweisung in das Broadmoor-Krankenhaus erfolgte nach seiner Verurteilung wegen eines gewalttätigen Angriffs auf einen Arbeitskollegen. Seine Entlassung wurde u.a. von der Bedingung abhängig gemacht, dass er sich ambulanter medizinischer Kontrolle in einer psychiatrischen Klinik unterziehe. Der Psychiater, der ihn während der Zeit seiner bedingten Entlassung behandelt hat, hielt ihn für „eine querulante, misstrauische Person, die zu paranoischen Vorstellungen neige, (die) unvermeidlich ein Risiko für die Gemeinschaft darstellt“; in einem 1971 an die Bewährungshilfe von Sheffield gerichteten Brief sprach der behandelnde Psychiater von der Notwendigkeit, „den Bf. von depressiven Situationen fernzuhalten, die zu einer Tötung oder ernstlichen Körperverletzung anderer Personen führen könnten“. Schließlich suchte die Ehefrau des Bf. dessen Bewährungshelfer auf und teilte ihm entgegen einer früheren Äußerung mit, dass ihr Mann immer noch Wahnvorstellungen habe und sie bedrohe.

Die Reaktion der Behörden muss vor diesem Hintergrund gesehen werden (s.o. Ziff. 20, 21, 23 und 28). Als der verantwortliche Amtsarzt in Broadmoor, der Kopien der psychiatrischen Krankenakten vorbereitet hatte, die sich mit dem Bf. im Zeitraum seiner bedingten Entlassung befassten, von den Klagen der Ehefrau Kenntnis bekam, befürchtete er die Möglichkeit eines erneuten gewalttätigen Verhaltens des Bf.; insbesondere für den Fall, dass dieser von der Absicht seiner Ehefrau, ihn zu verlassen, erfahren würde. Der verantwortliche Amtsarzt verwies den Fall daher an das Innenministerium, und der Innenminister erließ entsprechend der Empfehlung des Arztes die Anordnung,

in deren Folge der Bf. noch am selben Tag in das Krankenhaus eingewiesen wurde, und zwar ohne vorherige ärztliche Untersuchung und ohne Überprüfung der Behauptungen seiner Ehefrau (s.o. Ziff. 23).

45. Außerdem muss auch das Gesamtsystem des Gesetzes von 1959 zur Regelung der Entlassung und Wiedereinweisung „freiheitsbeschränkter Patienten“ berücksichtigt werden. Nach § 65 Abs. 1 darf ein Gericht anordnen, dass eine Weisung des Krankenhauses an den Straftäter nur dann Beschränkungen hinsichtlich der Entlassung zum Gegenstand haben darf, wenn dies zum Schutze der Öffentlichkeit notwendig erscheint (s.o. Ziff. 11). Wenn der Innenminister gem. § 66 Abs. 2 einen Patienten aus dem Krankenhaus entlässt, obgleich eine freiheitsbeschränkende Weisung wirksam ist, suspendiert er somit eine zum Schutz der Öffentlichkeit getroffene Maßnahme. Wie von einem Richter des Berufungsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1974 im Rahmen des vom Bf. angestrebten habeas-corpus-Verfahrens festgestellt wurde, ist eine bedingte Entlassung bei sehr sorgfältiger Aufsicht und einer sofortigen Reaktion im Falle von Anzeichen erneuter Gefahr oftmals der einzige Weg, Patienten dieser Art die Rückkehr in die Gemeinschaft zu ermöglichen (s.o. Ziff. 29 a.E.).

Unter derartigen Umständen überwiegen die Interessen zum Schutz der Öffentlichkeit gegenüber dem Recht des Einzelnen auf Freiheit jedenfalls insoweit, als sie in einem Notfall die Unterbringung auch bei Fehlen der üblichen Garantien des Art. 5 Abs. 1 lit. e rechtfertigen (s.o. Ziff. 41, dritter Absatz). Aufgrund der Tatsachen des vorliegenden Falles bestand für den Innenminister hinreichender Anlass zu der Annahme, dass der weiterhin in Freiheit befindliche Bf. eine Gefahr für die Öffentlichkeit und insbesondere für seine Ehefrau darstellte.

46. Wengleich diese Überlegungen genügten, um die Wiedereinweisung des Bf. als Dringlichkeitsmaßnahme und für eine kurze Dauer zu rechtfertigen, so muss dennoch seine zwangsweise Unterbringung im Krankenhaus bis Februar 1976 ihrerseits die oben (Ziff. 40) beschriebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Bf. gegeben: Der verantwortliche Amtsarzt war, nachdem er den Bf. nach dessen Wiedereinweisung untersucht hatte, der Auffassung, dass dieser auch weiterhin zwangsweise untergebracht bleiben sollte. Diese Ansicht wurde bis Dezember 1975 beibehalten, als eine Besserung seines Zustandes beobachtet wurde; bis zu diesem Zeitpunkt verzeichneten die medizinischen Berichte eine Fortdauer seines psychotischen Zustandes (s.o. Ziff. 30). Ebenso wie die Kommission (vgl. Ziff. 96 ihres Berichts) hat auch der Gerichtshof keinen Anlass, an der Objektivität und Zuverlässigkeit dieser medizinischen Beurteilung zu zweifeln.

47. Daher liegt keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 vor.

II. Die behauptete Verletzung von Art. 5 Abs. 4

48. Im Namen des Bf. wird geltend gemacht, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, die Rechtmäßigkeit seiner Wiedereinweisung nach Broadmoor gerichtlich überprüfen zu lassen, wie das in Art. 5 Abs. 4 vorgesehen ist, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“

49. Der Gerichtshof möchte daran erinnern, dass der Bf. aufgrund von zwei Anordnungen des Schwurgerichts Sheffield nach seiner Verurteilung wegen einer Straftat aus der Zuständigkeit der Gerichtsbehörde in die Zuständigkeit des Innenministers überführt und für eine unbestimmte Zeit in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wurde. Nachdem der Innenminister ihn im Mai 1971 entlassen hatte, verfügte er im April 1974 die Wiedereinweisung ins Krankenhaus. Dies war eine Verwaltungsentscheidung, die zum Teil auf Umständen beruhte, die sich von denen unterschieden, die den ursprünglichen gerichtlichen Anordnungen zugrunde lagen. Obgleich die in § 60 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Gesetzes von 1959 spezifizierten Voraussetzungen zum Erlass solcher Anordnungen ganz besonders von medizinischen Sachverhalten abhängen, bestand dennoch kein gerichtliches Kontrollsystem, um periodisch zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen auch während der gesamten Dauer der umstrittenen zwangsweisen Unterbringung vorlagen (s.o. Ziff. 10-11).

A. Verfahren vor dem Schwurgericht Sheffield im Jahr 1968

50. In erster Linie trägt die Regierung vor, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4 durch das Verfahren vor dem Schwurgericht Sheffield im Jahre 1968 erfüllt worden seien. In diesem Zusammenhang berief sie sich auf eine Passage des Urteils *De Wilde, Ooms und Versyp* vom 18. Juni 1971 (Série A Nr. 12, S. 40, Ziff. 76, EGMR-E 1, 116):

„Auf den ersten Blick könnte der Wortlaut von Art. 5 Abs. 4 daran denken lassen, dass er dem Inhaftierten das Recht zuerkennt, die Rechtmäßigkeit einer vorangegangenen Entscheidung über seine Freiheitsentziehung immer durch ein Gericht überprüfen zu lassen. (...) Wenn die freiheitsentziehende Entscheidung von einem Verwaltungsorgan getroffen wurde, verpflichtet Art. 5 Abs. 4 die Staaten ohne Zweifel, dem Inhaftierten einen Rechtsbehelf bei einem Gericht zu eröffnen, doch weist nichts darauf hin, dass dies auch dann gilt, wenn sie [die freiheitsentziehende Entscheidung] von einem Gericht getroffen worden wäre, das am Ende eines gerichtlichen Verfahrens entscheidet. In dem letztgenannten Fall ist die von Art. 5 Abs. 4 gewollte Kontrolle bereits in der Entscheidung selbst enthalten; das ist z.B. bei einer ‚Verurteilung‘ zu einer Gefängnisstrafe ‚durch ein zuständiges Gericht‘ so (Art. 5 Abs. 1 lit. a der Konvention).“

51. In Wirklichkeit spricht diese Passage nur von „der Entscheidung über [seine] Freiheitsentziehung“; sie besagt nichts über einen nachfolgenden Zeitraum der Freiheitsentziehung, in dem später neue Fragen in Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Unterbringung auftauchen können. Das Urteil vom 18. Juni 1971 berücksichtigte im Rahmen des Art. 5 Abs. 4 nicht nur die anfänglichen Entscheidungen zur Unterbringung wegen Landstreicherei im Hinblick auf die drei Bf. (ebd., S. 40-43, Ziff. 74-80, EGMR-E 1, 116 ff.), sondern auch das maßgebliche Untersuchungsverfahren für die Entlassungsgesuche der Bf. (ebd., S. 43-44, Ziff. 81-84).

52. Weiterhin muss, wie die Regierung selbst hervorhebt, der Inhalt der den Vertragsstaaten durch Art. 5 Abs. 4 auferlegten Verpflichtung nicht notwendig unter allen Umständen und bezüglich jeder Kategorie der Freiheitsentziehung identisch sein (s. sinngemäß *De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 41-42, Ziff. 78, EGMR-E 1, 117).

Die Unterbringung des Bf. unterfiel dem Anwendungsbereich des Art. 5 lit. e zumindest ebenso wie dem des Art. 5 lit. a (s.o. Ziff. 39). Die „Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken“ stellt eine spezielle Kategorie mit spezifischen Problemen dar (vgl. *Winterwerp*, a.a.O., S. 23-24, Ziff. 57 und 60, EGMR-E 1, 441 f.). Insbesondere „können die Gründe, die die Unterbringung ursprünglich rechtfertigten, nachträglich wegfallen“. Dies führt, wie das Urteil *Winterwerp* ausdrücklich bemerkt, zu einer Konsequenz von einiger Bedeutung (S. 23, Ziff. 55, EGMR-E 1, 440):

„(...) es würde Ziel und Zweck des Art. 5 widersprechen (...), wenn man diesen Absatz 4 dahin auslegt, dass er eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit nicht verlange, wenn die ursprüngliche Einweisung auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht. Von der Natur der Sache her erscheint es bei der hier zu beurteilenden Freiheitsentziehung notwendig, dass die Rechtmäßigkeit in vernünftigen Abständen überprüft werden kann.“

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 ist eine psychisch kranke Person, die zwangsweise für eine unbestimmte oder längere Zeit in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht ist, grundsätzlich berechtigt, in angemessenen Abständen ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der „Rechtmäßigkeit“ – i.S.d. Konvention (s.o. Ziff. 57) – ihrer Unterbringung anzustrengen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbringung durch ein Zivil- oder Strafgericht oder durch eine andere Behörde angeordnet wurde, und auf jeden Fall immer dann, wenn keine automatische, periodische und gerichtsförmige Überprüfung erfolgt.

53. Es fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, auf diesem Gebiet der Frage nach dem besten oder geeignetsten System gerichtlicher Kontrolle in diesem Bereich nachzugehen, weil die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen auf unterschiedliche Weise erfüllen können. Deshalb ist der Terminus „Gericht“ in Art. 5 Abs. 4 nicht notwendigerweise im Sinne eines ordentlichen Gerichts klassischer Art zu verstehen, das Teil des herkömmlichen Gerichtssystems eines Landes ist. Dieser in verschiedenen Artikeln der Konvention, einschließlich in Art. 5 Abs. 4 benutzte Begriff dient zur Bezeichnung von „Organen, die nicht nur grundlegende Eigenschaften gemeinsam haben, darunter in erster Linie die Unabhängigkeit von der Exekutive und von den Prozessparteien (...), sondern [die] auch die auf eine Freiheitsentziehung der in Frage stehenden Art anzuwendenden grundlegenden Verfahrensgarantien gewährleisten [müssen]“, deren Formen jedoch in den einzelnen Bereichen variieren können (s.o. *De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 41-42, Ziff. 76 und 78, EGMR-E 1, 116, 117).

54. Insgesamt hätte man dem Bf. während der zwangsweisen Unterbringung nach seiner Wiedereinweisung ins Broadmoor-Krankenhaus im April 1974 die Möglichkeit geben müssen, ein mit diesen Garantien ausgestattetes Verfahren anzustrengen. In diesem Stadium genügte das im Jahre 1968 vor

dem Schwurgericht Sheffield abgelaufene Verfahren den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4 nicht mehr.

B. Das habeas-corporis-Verfahren

55. Hilfsweise trägt die Regierung vor, dass über die „Rechtmäßigkeit“ der fraglichen Unterbringung in der Tat „innerhalb kurzer Frist“ von einem Gericht entschieden worden sei, hier von einer Kammer des Berufungsgerichts (Divisional Court of the Queen's Bench Division) im Rahmen der Verhandlung über den Haftprüfungsantrag des Bf. im habeas-corporis-Verfahren. Nach ihrer Ansicht ist Art. 5 Abs. 4 Genüge getan, wenn überhaupt ein Verfahren – wie habeas corpus – zur Überprüfung der innerstaatlichen Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Freiheitsentziehung existiert; als innerstaatliche Rechtsfrage falle die Entscheidung über eine Freiheitsentziehung in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden, die Konvention verlange keine Überprüfungsbefugnis der nationalen Gerichte im Hinblick auf die wesentlichen Gründe oder Begründungen der Entscheidung.

Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Sie bekräftigt ihre bereits in ihrem Bericht vom 15. Dezember 1977 im Fall *Winterwerp* vertretene Auffassung und interpretiert Art. 5 Abs. 4 dahin, dass er einer Person, die wegen einer psychischen Erkrankung zwangsweise untergebracht worden ist, das Recht auf gerichtliche Überprüfung sowohl hinsichtlich der materiellen als auch der formellen Rechtmäßigkeit ihrer Unterbringung einräume (vgl. *Winterwerp*, a.a.O., S. 26-27, Ziff. 68, EGMR-E 1, 444 – diese Frage hat der Gerichtshof offen gelassen). Nach Auffassung der Kommission gestattet das habeas-corporis-Verfahren keine so weitgehende Entscheidungsbefugnis des Gerichts. Der Anwalt des Bf. stimmt dem im Wesentlichen zu.

56. Das habeas-corporis-Verfahren, das der Bf. angestrengt hatte, wurde bereits oben beschrieben (Ziff. 26, 28 und 29). Das Berufungsgericht hat den Fall auf der Grundlage eidesstattlicher Versicherungen, darunter auch des Bf., entschieden. Das dem Berufungsgericht vorliegende ärztliche Beweismaterial ließ der Bf. durch seine Rechtsanwälte beschaffen. Der Innenminister selbst war zu einer materiell-rechtlichen Rechtfertigung der zwangsweisen Unterbringung des Bf. nicht verpflichtet.

Dies ergab sich jedoch alles aus dem Wesen des Rechtsbehelfs. Im Rahmen des habeas-corporis-Verfahrens zur Überprüfung einer administrativen Haftentscheidung ist es Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob die Unterbringung mit den in den einschlägigen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen und den anwendbaren Prinzipien des common law übereinstimmt. Nach diesen Prinzipien kann eine solche Entscheidung, auch wenn sie auf den ersten Blick formal rechtmäßig ist, u.a. dann aufgehoben werden, wenn die entscheidende Behörde ihre Befugnisse durch bösgläubiges, leichtfertiges Handeln (*capriciously*) oder zu rechtswidrigen Zwecken missbraucht hat oder wenn die Entscheidung auf einer unzureichenden Beweislage beruht oder wenn kein vernünftiger Mensch unter diesen Umständen zu einer solchen Entscheidung gekommen wäre. Demgemäß kann das Gericht die wesentlichen Gesichtspunkte der Verwaltungsentscheidung insoweit nicht überprüfen, als sie nach

den einschlägigen Gesetzen in die ausschließliche Entscheidungskompetenz dieser Behörde fallen (s.o. Ziff. 19). Wenn die Termini eines Gesetzes der Verwaltung einen – weiten oder engen – Ermessensspielraum (*pouvoir d'appréciation / discretion*) einräumen, bezieht sich die von dem Gericht ausgeübte Rechtmäßigkeitskontrolle im habeas-corporum-Verfahren, wie der Fall des Bf. hinreichend belegt, allein auf die Übereinstimmung dieser Ermessensausübung mit der Ermessensvorschrift.

Im vorliegenden Fall waren die gesetzlichen Voraussetzungen für einen erneuten Unterbringungsbefehl gemäß § 66 Abs. 3 des Gesetzes von 1959 erfüllt, sobald feststand, dass der Bf. bedingt entlassen worden war, während er zugleich noch einer freiheitsbeschränkenden Weisung unterworfen war (s.o. Ziff. 12). Unter diesen Umständen blieb es in der Tat dem Bf. überlassen, innerhalb der vom englischen Recht gezogenen Grenzen etwaige Gründe für die Rechtswidrigkeit der dem Anschein nach rechtmäßigen Freiheitsentziehung darzutun. Die vom Bf. angebotenen Beweise enthielten keine solchen Gründe, so dass dem Berufungsgericht keine andere Möglichkeit blieb, als den Antrag abzulehnen.

57. Obgleich der Bf. Zugang zu einem Gericht hatte, das seine Freiheitsentziehung als „rechtmäßig“ i.S.d. englischen Rechts beurteilte, kann dies für sich genommen nicht entscheidend dafür sein, ob eine ausreichende Überprüfung der „Rechtmäßigkeit“ i.S.v. Art. 5 Abs. 4 erfolgt ist. In Absatz 1 lit. e des Art. 5 in der Auslegung des Gerichtshofs (vgl. *Winterwerp*, a.a.O., S. 17-18, Ziff. 39, EGMR-E 1, 435 und s.o. Ziff. 43) macht die Konvention selbst die „Rechtmäßigkeit“ einer Freiheitsentziehung, wie sie der Bf. hinnehmen musste, von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die über die Vereinbarkeit mit nationalem Recht hinausgehen. Art. 5 muss als Ganzes gelesen werden, und es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass in Bezug auf ein und dieselbe Freiheitsentziehung die Bedeutung der „Rechtmäßigkeit“ in Absatz 1 lit. e und Absatz 4 unterschiedlich ist.

58. Ungeachtet der begrenzten Kontrollbefugnis, die hinsichtlich der Entscheidungen gem. § 66 Abs. 3 des Gesetzes von 1959 möglich ist, kann der Rechtsbehelf des habeas-corporum-Verfahrens in diesem Bereich mitunter eine effektive Kontrolle gegenüber Willkür bieten. Es kann im Rahmen des Art. 5 Abs. 4 für Dringlichkeitsfälle einer zwangsweisen Unterbringung von Personen wegen psychischer Krankheit als angemessen betrachtet werden. Solche Maßnahmen, vorausgesetzt sie sind von kurzer Dauer (vgl. *Winterwerp*, a.a.O. S. 19, Ziff. 42, EGMR-E 1, 436 f.), können „rechtmäßig“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. e sein, selbst wenn sie nicht von den üblichen Garantien, wie etwa von einer gründlichen medizinischen Untersuchung, begleitet sind. Die zur Anordnung einer solchen Dringlichkeitsunterbringung ermächtigte Behörde muss wegen der Natur der Sache einen weiten Ermessensspielraum (*latitude / discretion*) haben, und dies bedeutet unvermeidlich eine Einschränkung der Rolle der Gerichte.

Andererseits ist nach Auffassung des Gerichtshofs eine derart beschränkte Rechtmäßigkeitskontrolle, wie sie im vorliegenden Fall im habeas-corporum-Verfahren möglich war, nicht ausreichend im Hinblick auf die vom Bf. erduldetete fortdauernde Unterbringung. Wie die Regierung zutreffend hervorhebt,

enthält Art. 5 Abs. 4 kein Recht auf gerichtliche Kontrolle insoweit, als das Gericht für alle Aspekte des Falles ermächtigt wäre, das Ermessen der entscheidenden Behörde durch sein eigenes zu ersetzen. Die Überprüfung sollte jedoch so weit reichen, dass sie die nach der Konvention essentiellen Voraussetzungen einer „rechtmäßigen“ Freiheitsentziehung von psychisch Kranken umfasst, insbesondere dann, wenn die, die ursprüngliche Freiheitsentziehung rechtfertigenden, Gründe wegfallen können (s.o. Ziff. 40 und 52). Dies bedeutet, dass Art. 5 Abs. 4 im vorliegenden Fall ein angemessenes Verfahren verlangt, das dem Gericht die Überprüfung ermöglicht, ob die psychische Störung des Patienten noch andauert und ob die Auffassung des Innenministers, die Fortdauer der Unterbringung sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig, berechtigt war (s. sinngemäß *De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 43-44, Ziff. 82-83).

59. Das vom Bf. im Jahre 1974 angestrebte habeas-corpus-Verfahren hat ihn deshalb nicht in den Genuss der durch Art. 5 Abs. 4 garantierten Rechte gebracht; dies wäre auch dann der Fall gewesen, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Antrag gestellt hätte.

C. Andere Verfahren

60. Die Regierung behauptet, die Angemessenheit gerichtlicher Kontrollverfahren und insbesondere des habeas-corpus-Verfahrens müsse im Lichte anderer Verfahren bewertet werden, mit denen die wesentliche Rechtfertigung der Unterbringung überprüft werden könne.

Der Gerichtshof akzeptiert voll und ganz die Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung des gesamten Systems, weil offensichtliche Mängel des einen Verfahrens durch die in anderen Verfahren vorgesehenen Sicherungen ausgeglichen werden können (s. sinngemäß *Winterwerp*, a.a.O., S. 25, Ziff. 62, EGMR-E 1, 442).

61. Die Regierung lenkt die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf vier Möglichkeiten, mit denen das Innenministerium veranlasst werden kann, die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung zu überprüfen, nämlich eine Empfehlung des verantwortlichen Amtsarztes, den Patienten zu entlassen, die Intervention eines Parlamentsabgeordneten beim Innenminister, ein direktes Gesuch des Patienten an den Innenminister mit dem Antrag auf Freilassung oder, wie vorliegend, auf Befassung des Mental Health Review Tribunals (s.o. Ziff. 15).

Die ersten drei Verfahren beinhalten allerdings keine unabhängige Überprüfung, sei es gerichtlicher oder administrativer Art.

Das vierte verlangt eine eingehende Überprüfung, seitdem das Gesetz von 1959 in Bezug auf die Unterbringung psychisch Kranker eine periodische Kontrolle durch das Mental Health Review Tribunal auf der Grundlage umfassender Daten vorsieht. Es bestehen keine Bedenken, einen solchen spezialisierten Spruchkörper nicht als „Gericht“ i.S.v. Art. 5 Abs. 4 anzusehen, vorausgesetzt, er genießt die notwendige Unabhängigkeit und gewährleistet ausreichende Verfahrenssicherungen in Übereinstimmung mit der fraglichen Kategorie der Freiheitsentziehung (s.o. Ziff. 53 und *Winterwerp*, a.a.O., S. 24,

Ziff. 20, EGMR-E 1, 432). Selbst wenn man annimmt, dass die Mental Health Review Tribunals diese Voraussetzungen erfüllten, so fehlt ihnen dennoch die Kompetenz, über die „Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung“ zu entscheiden und die Entlassung anzuordnen, wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig ist; denn sie haben lediglich beratende Funktion (s.o. Ziff. 14).

Ohne den unbezweifelbaren Wert der hier vorgesehenen Sicherungen unterschätzen zu wollen, ist der Gerichtshof daher nicht der Meinung, dass die von der Regierung beschriebenen anderen Verfahren geeignet sind, die Unzulänglichkeit des Rechtsbehelfs des habeas corpus im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 auszugleichen.

62. Daher liegt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vor.

III. Die behauptete Verletzung von Art. 5 Abs. 2

63. Der Bf. macht geltend, er sei nicht hinlänglich und in möglichst kurzer Frist über die Gründe seiner Wiedereinweisung in das Krankenhaus informiert worden, und zwar weder von der Polizei, als diese ihn festnahm, noch nachfolgend von dem verantwortlichen medizinischen Personal in Broadmoor. Er behauptet, das Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 2 zu sein, der da lautet:

„Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.“

64. Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge das für diesen Bereich in Kraft gesetzte geänderte Verfahren berücksichtigen (s.o. Ziff. 16) und beschließen, dass es nicht weiter notwendig sei, die Frage zu prüfen, ob das aufgeborene Verfahren mit Art. 5 Abs. 2 übereinstimmt oder nicht.

Die von der Regierung angesprochenen Reformen wurden ausdrücklich eingeführt, „um Beanstandungen der Europäischen Menschenrechtskommission abzuhefen“, und zwar gerade in Bezug auf Art. 5 Abs. 2. Sie datieren allerdings von Ende 1980, sind lediglich für die Zukunft wirksam und können zweifellos nicht das vom Bf. aus Art. 5 Abs. 2 beanspruchte Recht wiederherstellen, dessen Anforderungen verletzt zu haben die Regierung zudem weiterhin bestreitet (vgl. *Deweer*, a.a.O., S. 20, Ziff. 37 a.E., EGMR-E 1, 469 f. und *Luedicke, Belkacem und Koç*, Urteil vom 28. November 1978, Série A Nr. 29, S. 15, Ziff. 36, EGMR-E 1, 352). Man kann daher auch nicht von einer auch nur teilweisen „Lösung des Streitfalls“ sprechen (s. sinngemäß Art. 47 Abs. 2 Verfo-EGMR und *Guzzardi*, a.a.O., S. 31, Ziff. 85, EGMR-E 1, 501).

65. Die Regierung trägt vor, der Begriff „festgenommene Person“ in Art. 5 Abs. 2 sei nicht geeignet, die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter denen ein freiheitsbeschränkter Patient erneut in ein Krankenhaus eingewiesen werden könne. Nach ihrer Auffassung bedeuten die Worte „über die Gründe für ihre Festnahme und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden“, dass sich diese Vorschrift auf die Festnahme wegen einer strafrechtlichen Beschuldigung bezieht. Die Kommission hat diese Auslegung abgelehnt, weil sie nach ihrer Ansicht zu einer Beschränkung des Schutzbereichs von Absatz 2 auf die unter Absatz 1 lit. c fallenden Festnahmen führen würde.

Die jeweils vorgetragenen Argumente unterscheiden sich nicht nur im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Absatz 2 auf den Fall des Bf., sondern sie stehen auch zu dem Vortrag in Widerspruch, die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien vorliegend erfüllt. Nach Ansicht der Regierung waren die dem Bf. und später seinen Rechtsanwälten mitgeteilten Gründe ausreichend, um jedwede aus Art. 5 Abs. 2 folgende Verpflichtung zu erfüllen. Die Kommission andererseits hat einstimmig entschieden, dass, unabhängig davon, was dem Bf. selbst möglicherweise gesagt worden ist, die Vorenthaltung einer amtlichen, ausführlichen Erklärung gegenüber seinen Rechtsanwälten nicht gerechtfertigt werden könnte; die vage Äußerung des Innenministeriums (s.o. Ziff. 27) könne die für eine wirksame Ausübung des Rechts aus Art. 5 Abs. 4 notwendige Information nicht ersetzen.

66. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist eine Beantwortung dieser beiden Streitfragen nicht notwendig, zumal der Sachverhalt insoweit nicht vollständig geklärt ist (s.o. Ziff. 24-27). Zunächst möchte der Gerichtshof herausstellen, dass sich die Notwendigkeit, den Bf. über die Gründe seiner Wiedereinweisung zu informieren, auf jeden Fall zwingend aus Art. 5 Abs. 4 ergab: jede Person, die wie der Bf. (s.o. Ziff. 54) dazu berechtigt war, ein Verfahren zu beantragen, in dem innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entschieden wird, kann von diesem Recht erst dann wirksam Gebrauch machen, wenn diese Person in möglichst kurzer Frist und angemessen über die Tatsachen und die für die Freiheitsentziehung gesetzlich zuständige Behörde informiert worden ist. Weiterhin betont der Gerichtshof, dass die Prüfung im habeas-corporus-Verfahren am Ende der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vertagt worden ist, weil das Berufungsgericht selbst für den Erlass einer Entscheidung eine weitere Sachaufklärung für notwendig hielt (s.o. Ziff. 26 a.E.). In der weiteren Verhandlung am 21. Juni 1974, von welchem Zeitpunkt an die Unterbringung offensichtlich rechtmäßig war, hatte der Bf. in der Tat die Beweislast für eine rechtswidrige Handlung des Innenministers bei Ausübung des gesetzlich eingeräumten Ermessens. Jedoch ist klar erwiesen, dass ein Informationsmangel hinsichtlich der spezifischen Gründe der Wiedereinweisung – eine Angelegenheit, die fast ausschließlich im Kenntnisbereich des Innenministers liegt – den Rechtsanwalt des Bf. und ebenso das Berufungsgericht davon abhielten, die Frage zu vertiefen (s.o. Ziff. 56). Daher läuft die Rüge hinsichtlich Absatz 2 unter den besonderen Umständen dieses Falles auf den Aspekt hinaus, den der Gerichtshof in Zusammenhang mit Absatz 4 bereits berücksichtigt hat; es besteht kein Anlass, die Begründetheit einer bestimmten Frage zu entscheiden, die ihrerseits Teil einer umfassenderen Frage ist und von dieser absorbiert wird (s. sinngemäß *Deweer*, a.a.O., S. 30-31, Ziff. 56 a.E., EGMR-E 1, 477 f. und *Dudgeon*, Urteil vom 22. Oktober 1981, Série A Nr. 45, Ziff. 69, EGMR-E 2, 19).

IV. Zur Anwendung von Art. 50

67. Die Rechtsanwälte des Bf. haben angekündigt, für den Fall, dass der Gerichtshof eine Konventionsverletzung feststellen sollte, würden sie einen Antrag auf Entschädigung gem. Art. 50 stellen, um eine Gesetzesänderung

und den Ausgleich des erlittenen Schadens zu erreichen. Die Regierung hat sich eine Stellungnahme vorbehalten.

Die Frage ist daher, obwohl sie nach Art. 47bis VerfO-EGMR aufgeworfen wurde, noch nicht entscheidungsreif. Der Gerichtshof ist daher verpflichtet, diese Frage vorzubehalten und das weitere Verfahren unter Berücksichtigung einer möglichen Einigung zwischen dem betroffenen Staat und den nächsten Angehörigen des Bf. festzusetzen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. einstimmig, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Konvention nicht vorliegt;
2. einstimmig, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 vorliegt;
3. mit sechs Stimmen gegen eine, dass es nicht notwendig ist, den Fall auch hinsichtlich Art. 5 Abs. 2 zu prüfen;
4. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 EMRK nicht entscheidungsreif ist;
 - a) folglich die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) die Kommission aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung dieses Urteils ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere dem Gerichtshof von jeder gütlichen Einigung Kenntnis zu geben, die zwischen der Regierung und den nächsten Angehörigen des Bf. möglicherweise erreicht wird;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident der Kammer ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Zekia (Zypriot), Evrigenis (Grieche), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Walsh (Ire), Jennings (Brite), Richter ad hoc; *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Abweichende Meinung des Richters Evrigenis.